

mit täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt

Teleph. Amt I, Nr. 10181-10188. Filialen: Prignitzerstr. 41, Kottbusserstr. 1, Wienerstr. 1-4, Frankfurter Allee 61-62, Gr. Frankfurterstr. 81 u. 87, Prenzlauer Allee 84, Schillingstr. 22, Schulendorferstr. 27, Köpenickerstr. 55-57, Bismarckstr. 6, Potsdamerstr. 88, Bayreutherstr. 22, Leipzigerstr. 103, Bismarckstr. 69, Charlottenburg, Kantstr. 84, Frieden-Straße 1, Rheinsberg, Frankfurt-Chaussee 129, Pankow, Bornholmerstr. 1, Eisdorf, Berlinstr. 4, Schöneberg, Hauptstr. 135, Weissensee, Köpenicker-Chaussee 61b, Wilmersdorf, Ullanderstr. 38/39. Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Erhalten täglich einmal: Sonntags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis für Berlin 75 Pfennig monatlich frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.25, halbjährlich Mark 4.50, einschließlich Porto. Ausland: jährlich Mark 10.00, halbjährlich Mark 5.00, einschließlich Porto. Kleinere Anzeigen das Wort 4 Pfennig, das volle Unversichertheits- und Haftungs-Einzelblatt SW. Jerusalem-Strasse 40-46. Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Das neue Dreiklassenwahlgesetz.

Was man dem Volke zu bieten wagt!

Rum ist's heraus, das Produkt langen Mühens und Kopfgedrechens: die neue Wahlrechtsvorlage ist fertig. Nur gedruckt lag sie gestern abend noch nicht vor. Doch hat die Nordb. Allg. Ztg. den Auftrag gehabt, die Hauptbestimmungen mitzuteilen. Wir geben diese Bestimmungen nachstehend wieder:

Von der indirekten soll zur direkten Wahl übergegangen werden. Es wird dazu bemerkt: Das die indirekte Wahl sich überlebt hat und in der heutigen Verhältnisse nicht mehr hineinpaßt, kann nicht bestritten werden. Mit dem Uebergang zur direkten Wahl wird das politische Interesse der Wähler gesteigert, und mit der größeren Teilnahme an den Wahlen werden die Wünsche der Bevölkerung besser zum Ausdruck gelangen.

Die zweite wichtige Neuerung ist die Vorlage mit der sogenannten "Maximierung" vor. Es soll eine Grenze festgelegt werden, über die hinaus die Steuerleistung nicht mehr angerechnet wird. Diese Grenze ist bei 3000 Mark Gesamteinkommen. Von diesem Maximierungssatz werden etwa 13,000 Wähler getroffen. Es entspricht einem einkommensteuerpflichtigen Einkommen von 40,000 bis 42,000 Mark, die durchschnittlich 10,000 Mark Gesamteinkommen 1415 Mark Staatseinkommensteuer enthalten. Die Maximierung wird demnach, so heißt es in der offiziellen Erklärung, den übermäßigen Einfluß der Millionäre auslöschen.

Die dritte Neuerung will neben dem Steuermaßstab weitere Merkmale für die Bildung der Abteilungen aufstellen. Als solche bieten sich höhere Bildung, gereifte Berufserfahrung, verbienstandliche Tätigkeit im öffentlichen Leben. Damit wird, so wird begründet, der Ausbreitung der Bildung, des politischen Verständnisses und der Staatsgewinnung die Rechnung getragen und den Klagen über unbillige Gruppierung der Wähler allein nach ihrem Besitz begegnet werden. Eine weitere Verbesserung wird in der Art der Stimmenzählung erblickt. Es soll abteilungsweise in Stimmbezirken abgestimmt werden. Die Zusammenrechnung der Stimmen soll aber in jeder Abteilung für den ganzen Wahlbezirk erfolgen, so daß die Minoritäten der einzelnen Stimmbezirke bei dem Gesamtergebnis zur Geltung kommen.

Die Tendenz der Vorlage wird offiziell dahin charakterisiert, daß sie unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundlagen des Wahlrechts und des Einflusses der mittleren Stände plutokratische Auswirkungen beseitigt und für die Zukunft verhindert, und daß sie die Teilnahme der Wählerschaft an den Wahlen belebt.

Die neuen Merkmale für das Aufsteigen in eine höhere Abteilung werden in den §§ 8, 9, und 10 des Entwurfs behandelt.

Der § 8 will abgeschlossene Hochschulbildung, Mitgliedschaft im Reichs- und Landtag, ehrenamtliche Tätigkeit in der Selbstverwaltungskörperschaften und in den Verwaltungskörperschaften der höheren Kommunalverbände, Offiziersdienst im Meer und in der Marine als Merkmale für das Aufsteigen angesehen wissen. Wähler mit solchen Merkmalen sollen aus der zweiten oder dritten Abteilung der nächsthöheren aufsteigen werden. Als Mitglieder der Reichs- und Landtagskörperschaften der höheren Kommunalverbände, Offiziersdienst im Meer und in der Marine als Merkmale für das Aufsteigen angesehen wissen. Wähler mit solchen Merkmalen sollen aus der zweiten oder dritten Abteilung der nächsthöheren aufsteigen werden.

Der § 9 will abgeschlossene Hochschulbildung, Mitgliedschaft im Reichs- und Landtag, ehrenamtliche Tätigkeit in der Selbstverwaltungskörperschaften und in den Verwaltungskörperschaften der höheren Kommunalverbände, Offiziersdienst im Meer und in der Marine als Merkmale für das Aufsteigen angesehen wissen. Wähler mit solchen Merkmalen sollen aus der zweiten oder dritten Abteilung der nächsthöheren aufsteigen werden.

Nach § 10 sollen endlich der zweiten Abteilung diejenigen nach der Steuerleistung in die dritte Abteilung fallenden Wähler zugewiesen werden, die mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind und entweder seit 15 Jahren sich im Besitze der Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden oder seit wenigstens fünf Jahren ununterbrochen die Befähigung zur Aufstellung im Zivildienst auf Grund wenigstens zwölfjähriger militärischer oder zivildienstlicher Dienste oder die Befähigung zur Aufstellung im Zivildienst besitzen. Beide Gruppen sollen nach dem Entwurf in den Anspruch auf die Zuweisung zur zweiten Wahlabteilung

aber erst besitzen, wenn sie ein gewisses, schon reifere Lebensführung und Einsicht in öffentliche Angelegenheiten gewährendes Lebensalter erreicht haben und auch nach ihrer höheren Lebenslage (1) zu dem Angehörigen des Mittelstandes gerechnet werden können.

Die Feststellung des Wahlergebnisses soll sich folgendermaßen vollziehen: Für jede Abteilung gebildet wird die Zahl der im ganzen Landtagswahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen zusammen gerechnet und der Anteil jedes Kandidaten an den abgegebenen gültigen Stimmen abteilungsweise nach Hunderten Teilen der Stimmen festgestellt. Die so gewonnenen Hunderttelzahlen aller Stimmen jeder Abteilung werden für jeden Kandidaten aufsummiert, ihre Summe wird durch drei geteilt. Gewählt ist, wessen durchschnittlicher Stimmenanteil hiervon mehr als ein Drittel vom Hundert beträgt. Bei diesem Verfahren wird das gleiche Gewicht des Einflusses jeder der drei Abteilungen auf das Gesamtergebnis der Wahl innerhalb des ganzen Landtagswahlbezirks vollkommen gerechnet als bisher.

Das neue Verfahren hat, so wird dieses lächerliche Verfahren offiziell behauptet, den wesentlichen Vorzug vor dem bisherigen, daß es nicht die Stimmen der Wähler in den örtlichen Wahlbezirken, sondern die Stimmen im ganzen Wahlbezirk für die Wahl des Abgeordneten zur Geltung bringt und den Willen der Wähler auf die Interessen des ganzen Wahlbezirks hinrichtet. Verhältnisse ersten zeitlichen Umgebungs werden infolge dessen in Zukunft einen geringeren Einfluß auf die Stellungnahme der Wähler haben, als es vielfach bei der Wahl der Wahlmänner in den Wahlbezirken bisher der Fall gewesen ist. In der Ungewißheit des Wahlausfalls für den ganzen Wahlbezirk, der nicht mehr, wie es in vielen Wahlbezirken jetzt schon mit der Aufstellung der Wahlmännerskandidaten der Fall ist, den Wählern erkennbar feststehen wird, liegt ein starker Anreiz zu regerer Beteiligung an der Wahl, deren Bedeutung vor allem anzutreiben ist. Nicht minder auch in dem unmittelbaren Rechte des Wählers, unmittelbar selbst für den Kandidaten einzutreten, der ihm zum Abgeordneten seines Landtagswahlbezirks am geeignetsten erscheint.

Nach allen diesen schönen Redensarten aber kommt die Hauptfrage:

Die Abstimmung bleibt öffentlich!

Damit ist der konservative Wahlerterismus gesichert, ohne das Junkertum seine Herrschaft nicht aufrecht erhalten kann. Und damit wird die ganze Reform zur politischen Fiktion. Die ausgestellten Finessen, die auf das aufrechterhalten des Dreiklassenwahlrechts aufgestellt werden, machen den Kopf nicht frei. Dazu kommt, was nicht vergessen werden darf, daß auch die Kandidaten der Kandidatenwahlbezirke nicht in der Vorlage gebracht werden. Es bleibt also bei der trüben Ungerechtigkeit des bisherigen Systems auch in dieser Hinsicht, daß die ländlichen Wahlkreise als die Domänen des Junkertums ein um das Vielfache stärkeres Vertretungsrecht behalten als die Städte. Die agrarisch-junkerliche Tendenz der Vorlage spricht sich in der Verweisung dieser ungerechten Wahlkreisgeometrie in brutalster Weise aus.

Die Grundlagen des Dreiklassenwahlrechts, der plutokratische Charakter und die geschickte Begünstigung des Wahlerterismus durch die öffentliche Abstimmung bleiben also unverändert bestehen. So werden die Wünsche eines müdigen Volkes nach einem gerechten Wahlsystem fastgänzlich zu Boden geschlagen!

Was will demgegenüber die famose "Maximierung" belagen, auf die man sich anscheinend ungeheuer viel einbildet. Man will 13,000 Wählern der ersten Klasse nur 5000 Mark Steuern anrechnen. Das heißt so aus, als ob die preussische Regierung mit Erlaubnis des Junkertums plötzlich eine fürchterliche Attacke gegen 13,000 Millionäre reitet, die mit einem glänzenden Siege des Proletariats endigen müsse. In Wahrheit spielen diese "Entfrottungen" im Verhältnis zu den Millionen der anderen Wähler nur eine untergeordnete Rolle; was dabei übrig und von einiger Bedeutung bleibt, ist wiederum im wesentlichen weiter nichts, als daß die städtische Bevölkerung aus dieser Zeit her eine Vertiefung ihres infolge der junkerfreundlichen Wahlkreis-einteilung ohnehin schon verarmten Wahlrechts eridet. Es ist zugleich der juristische Saß gegen das "mobile Kapital", der sich in dieser Bestimmung Luft macht; denn bei den von Prof. Dr. Zeidler nachgewiesenen agrarischen Steuermöglichkeiten werden von der geplanten Wahlkreisreorganisation der "Millionäre" die millionenfachen agrarischen Landbesitzer am wenigsten getroffen. Ihnen wird außerdem nach § 8 ihr Sommerrentenamt als Grund der Verlegung in die höhere Klasse angerechnet.

In dieser Stelle zeigt sich, daß nun auch der Militarismus das Wahlrecht beeinflusst soll. Zur Verlegung in die höhere Klasse soll nicht bloß das Reserveoffizierspatent,

sondern sogar die Erwerbung des Zivildienstleistungsberechtigungscheins, die zwölfjährige Dienstzeit beim Militär, befähigen. Ein Interferierender aber jedoch, also, der sich während seiner zwölfjährigen Militärdienstzeit um Politik absolut nicht kümmert, der nicht einmal Politik hat treiben dürfen, der soll deswegen ein größeres Wahlrecht erhalten, als ein anderer, der nur seine zwei oder drei Jahre abgerissen oder der überhaupt nicht gedient hat, während der ihm für das Zivildienst übrig gebliebenen 10, 9 oder 12 Jahre sich aber eifrig um die politischen Probleme der Zeit kümmert hat! Kann das bürgerliche Leben rücksichtsloser unter militärische Anschauungen gebuddelt werden?

Was die übrigen "Merkmale" der besseren "Staatsgewinnung" betrifft, so bietet der Weg des Einjährigereignisses so wenig eine stärkere Bürgerlichkeit für ein tieferes politisches Verständnis wie eine abgeschlossene Hochschulbildung. Es gibt hochgelehrte Leute, wahre Fachbrüder und Reudien der Wissenschaft, die in die größte Berlegenheit geraten, wenn man von ihnen Aufschluß über die einfachsten politischen Dinge verlangt. Solche Leute gehören mit ruhiger Offenheit ein, daß sie sich um Politik nicht kümmern, daß sie davon nichts verstehen — tut nichts, der Staat verleiht ihnen aus eigener Machtvollkommenheit wider ihren Willen und wider ihr Wissen und Können die höheren politischen Weihen!

Durch alle diese Maßnahmen in Verbindung mit den militaristischen und "ehrenamtlichen" Gesichtspunkten wird lediglich das eine erreicht:

Die breite Masse des Volkes, die weder das einjährige Zeugnis erlangt, noch einer Hochschulbildung teilhaftig wird, noch in die geistlichen Reigenen des Reserveoffizierspatents eintritt, noch in ein öffentliches Ehrenamt gewählt wird, diese breite Masse des Volkes wird unerbitlich in die dritte Klasse hineingeworfen. Die alsdann von der zweiten und ersten Klasse um so sicherer auf ewige Zeiten majorisiert werden wird.

Das ist der Sinn, das ist das Ergebnis aller der ausgestellten "Feinheiten", die lediglich ein Familieninteresse für die zweite Klasse haben. Diese feigt man ein bilden, damit sie auf die erste Klasse nicht gar zu sehr hinüberfallen braucht. Nachdem man der zweiten Klasse gndichtig erlaubt hat, ein bißchen von der fetten Zahne zu schmecken, geht man die übrig bleibende Magerkeit in die Zähne des geflopten Proletariats, das, entrecht durch das aufrechterhaltene Hebergewicht der beiden oberen Klassen, nach wie vor als das politische Helotikum Preussens aus der Mitwirkung über die Geschicke des Staates ausgeschlossen bleibt. Die Herrschaft des Junkertums, verhärt durch den Terroismus der öffentlichen Stimmenabgabe, behält das Selt in den Händen. Das preussische Volk aber hat zu dem Schanden des alten Wahlrechts noch den Spohn zu tragen, mit dem der Entwurf des neuen Wahlrechts die berechtigten Forderungen des Volkes nach einem gerechten und vernünftigen Wahlrecht verspottet!

Reichstagsrechte.

Die besorgten Konservativen.

Mit seinen eigenen Rechten, vor allen Dingen dem Interpellationsrecht und dem Antragsrecht an die Regierung, beschäftigte sich gestern der Reichstag bei der Beratung seines Gl. Die alten Geschäftsordnungsanträge, die infolge der reaktionären Verdrängungsfunktion in der vorigen Session wenig entflammert und schließlich unter dem Tisch gelassen waren, wurden gestern wieder neu eingebracht. Die Nationalliberalen und das Zentrum beantragten, daß die freie Fahrt der Abgeordneten nicht nur wie bisher für die Dauer der Laquing, sondern für die ganze Legislaturperiode Geltung haben sollte. Die Nationalliberalen, die Freirepublikaner und Sozialdemokraten legten weiterhin Resolutionen vor, die eine Revision der Geschäftsordnungsanträge forderten und den Zeitpunkt der Verlegung von Interpellationen nicht lediglich von der Bestimmung des Reichstagspräsidenten abhängig machen wollten. Weiter soll die Stellung von Anträgen im Hinblick auf Interpellationen ausgelassen werden, und kurze Anträge in inhaltlicher Art an den Reichstagspräsidenten stellen, um die Befähigung der Abgeordneten will auch die Behandlung der Schwerinstage und der Initiationsanträge einer Revision unterzogen werden. Alles alte Befante, die von den sie begründenden Abgeordneten mit Recht als selbstverständliche Forderungen hingestellt wurden! Nur namens der Konservativen machte der Abgeordnete Graf v. Helldorf verfassungsrechtliche Bedenken geltend gegen die Anträge bei Interpellationen und





